

Dringliche Anordnung V0530/22 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Referat für Recht, Sicherheit und Ordnung
	Kostenstelle (UA)	0231
	Amtsleiter/in	Müller, Dirk
	Telefon	3 05-14 00
	Telefax	3 05-14 09
	E-Mail	rechtsreferat@ingolstadt.de
Datum	13.06.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	14.07.2022	Kenntnisnahme	
Stadtrat	26.07.2022	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Hände weg vom Grünring!"
Gemeinsame Durchführung der Bürgerentscheide am 24.07.2022
(Referent: Herr Müller)

Anordnung

Gemäß Art. 37 Abs. 3 GO ordne ich an:

1. Gegen das Urteil des VG München (M7K21.5264) vom 01.06.2022 in Sachen „Zulassung Bürgerbegehren“ wird auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet.
2. Es wird gemäß Art. 18a Abs. 8 GO festgestellt, dass das am 23.07.2021 eingereichte Bürgerbegehren „Hände weg vom Grünring!“ zulässig ist.
Die Verwaltung wird beauftragt, dass gemäß Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 04.05.2022 geregelte Verfahren zur Durchführung des Bürgerentscheides einzuleiten.

Die Fragestellung des Bürgerentscheides lautet:

„Sind Sie dafür, den Bebauungsplan Nr. 613 Ä vom 14.12.2020 der Stadt Ingolstadt aufzuheben und die Raumsuche für die Mittelschule Nordost außerhalb der Grünringe neu aufzusetzen?“

3. Bereits unter dem 28.04.2022 hatte der Stadtrat zur Errichtung der geplanten Mittelschule Nordost im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 613 Ä I „Mittelschule Nord-Ost – südlich Aufragen“ das Stattfinden eines Bürgerentscheides gemäß Art. 18a Abs. 2 GO als Ratsbegehren „Mittelschule am Aufragen“ beschlossen.

Die Fragestellung dieses Bürgerentscheides lautet:

„Sind Sie dafür, dass die neue Mittelschule Nord-Ost südlich des Augrabens gebaut wird (Umsetzung des Stadtratsbeschlusses V609/20 vom 14.12.2020)?“

4. Für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen gemäß Ziffer 2 und 3 in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden, wird eine Stichfrage gemäß Art. 18a Abs. 12 Satz 3 GO mit nachfolgendem Wortlaut festgelegt:

Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja oder jeweils mehrheitlich mit Nein beantwortet:

Welche Entscheidung soll dann gelten?

**Bau der Schule am Standort
südlich des Augrabens**

oder

**Aufhebung des Bebauungsplans
Nr. 613 Ä und neue Standortsuche**

5. Die Bürgerentscheide gemäß Ziffern 2 und 3 werden gemeinsam am Sonntag, den 24.07.2022, zur Abstimmung gestellt.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wortlaut der beiden Bürgerentscheide mit Stichfrage ortsüblich bekannt zu machen.
7. Zum Abstimmungsleiter werden bestellt: Die Herren Dirk Müller, Referent des Referates III, und Walter Neubauer, Amtsleiter Bürgeramt, als Stellvertreter.
8. Die Finanzierung im Haushaltsjahr 2022 über Haushaltsstelle 052000.6* über das Budget des Referats III und ist bereits gemäß Beschluss des Stadtrates vom 28.04.2022, Ziffer 5, bestätigt.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Begründung

I. Ausgangssituation bis zur Entscheidung des VG München am 01.06.2022

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 einen Grundsatzbeschluss zur Verortung der Mittelschule Nord-Ost gefasst (V609/20) und den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 613 Ä I „Mittelschule Nord-Ost – südlich Augraben“ bei Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren als Satzung beschlossen (V527/20).

Am 23.07.2021 beantragten die Vertreter des Bürgerbegehrens „Hände weg vom Grünring!“ die Durchführung eines Bürgerentscheids. Mit Beschluss vom 19.08.2021 lehnte der Ferienausschuss das Bürgerbegehren als unzulässig ab. Gegen den am 31.08.2021 erlassenen Ablehnungsbescheid erhoben die Vertreter des Bürgerbegehrens Klage vor dem Verwaltungsgericht München. Die zuständige Kammer tendierte in der mündlichen Verhandlung am 08.04.2022 nach intensivem Austausch aller Argumente eher zu einer Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und verwies, ohne eine Entscheidung zu treffen, in das schriftliche Verfahren. Für den Fall, dass die Stadt sich bereiterklären sollte, ein Ratsbegehren durchzuführen, stellte die Klägervertreterin eine Klagerücknahme in den Raum.

Der Stadtrat beschloss in der Folge unter dem 28.04.2022, ein entsprechendes Ratsbegehren am 24.07.2022 durchzuführen. Ein in diesem Zusammenhang gestellter Änderungsantrag, in die Fragestellung des Ratsbegehrens zusätzlich den Begriff „Grünring“ aufzunehmen, wurde vom Stadtrat mehrheitlich abgelehnt.

Am 11.05.2022 ließen die Initiatoren durch ihre Rechtsanwältin dem Verwaltungsgericht mitteilen, dass aus ihrer Sicht ein Vergleich nicht zustande gekommen sei: Zwar habe die Stadtseite tatsächlich ein Ratsbegehren, wie in der mündlichen Verhandlung angedacht, beschlossen, jedoch habe sie sich für eine Fragestellung ohne Abstimmung mit der Initiatorenmseite entschieden. Es folgten schriftliche Ausführungen der Stadtseite zu dem am 28.04.2022 beschlossenen Ratsbegehren. Die Initiatorenmseite beantragte schließlich Entscheidung durch das Gericht in der Hauptsache.

II. Die Entscheidung des VG München (M7K21.5264) vom 01.06.2022

Unter dem 01.06.2022 hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts München durch Urteil wie folgt entschieden:

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 31.08.2021 verpflichtet, das Bürgerbegehren „Hände weg vom Grünring!“ zuzulassen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
(...)

Bezüglich der strittigen Punkte einer ausreichenden Bestimmtheit der Fragestellung in Verbindung mit dem Begriff „Grünring“ sowie einem möglichen Verstoß gegen das Täuschungs- und Irreführungsverbot führt das Verwaltungsgericht folgende tragende Gründe seiner Entscheidung aus: Das Gericht hält die Fragestellung trotz der Verwendung des Begriffs der „Grünringe“ für noch ausreichend bestimmt: Die Bürgerschaft könne zum einen auch ohne Bezugnahme auf konkrete Pläne zumindest in wesentlichen Grundzügen erkennen, wofür oder wogegen sie ihre Stimme abgibt und wieweit die gesetzliche Bindungswirkung des Bürgerentscheids im Falle eines Erfolges reicht. Da auch die Stadtseite für bestimmte Flächenbereiche die Begriffe „1. und 2. Grünring“ ohne weitergehende Bezugnahme verwende, könne davon ausgegangen werden, dass auch die Bürgerschaft eine Grundvorstellung davon habe, welche Flächen diesen Grünringen zuzuordnen seien. Schließlich verstoße das Bürgerbegehren bei gebotener wohlwollender Auslegung auch nicht gegen das Täuschungs- und Irreführungsverbot. Tatsächlich sage die Begründung nicht aus, dass sich das Schulbauvorhaben negativ auf die Verbundwirkung auswirken wird oder auswirken könne. Die städtische Planung setze sich mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens ausführlich auseinander; die Initiatoren seien aber nicht gehalten gewesen, darauf hinzuweisen. Das Gericht fasst insoweit seine Schlussfolgerungen dahingehend zusammen, „dass auch eine inhaltlich substanzarme, sich in allgemeinen Werturteilen oder Parolen erschöpfende Begründung zulässig sei, wenn sie noch einen thematischen Bezug zu der Entscheidungsfrage aufweise“ (vgl. RN. 55 der Urteilsbegründung). Ähnlich liest sich schließlich auch die Argumentation des Verwaltungsgerichts zur „Befürchtung“ einer negativen Wirkung auf das Stadtklima. Es handele sich dabei eben nur um eine Befürchtung; auf das eingeholte Gutachten – mit dem Ergebnis, dass es eine solche negative Wirkung nicht gibt – habe indessen nicht hingewiesen werden müssen.

III. Schlussfolgerungen und weiteres Verfahren zum Bürgerentscheid „Mittelschule am Augraben“

Nach Auswertung der Gerichtsentscheidung wird sowohl durch den prozessführenden Rechtsanwalt als auch durch das Rechtsreferat die Einschätzung vertreten, dass ein weiterer Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil wohl keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte, da es sich bei den strittigen Fragen überwiegend um Wertungsfragen handelt, die erheblichen Spielraum bieten.

Da eine Verlängerung des Rechtsstreits beide Seiten darüber hinaus auch nicht ihrem Ziel pragmatisch näherbringt, die Bürgerschaft bezüglich der Grundsatzfrage zu Schulbau und Standort zeitnah zu befragen, wird empfohlen, das Urteil zu akzeptieren und keine weiteren Rechtsmittel einzulegen. Daraus folgt, dass das im Juli vergangenen Jahres eingereichte Bürgerbegehren „Hände weg vom Grünring!“ zuzulassen und nachfolgend ein entsprechender Bürgerentscheid durchzuführen ist.

IV. Fragestellungen zu Bürger- und Ratsbegehren sowie Stichfrage

Mit Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist für den nachfolgenden Bürgerentscheid die Fragestellung der Initiatoren im Originalwortlaut zu übernehmen (vgl. Antrag Ziffer 2). Da mit dem bereits beschlossenen Bürgerentscheid zum Ratsbegehren am festgelegten Abstimmungstag 24.07.2022 damit mehrere Bürgerentscheide stattfinden werden, ist eine Stichfrage für den Fall festzulegen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (vgl. Ziffer 4). In diesem Zusammenhang ist bezüglich der Reihenfolge von Bürgerbegehren und Ratsbegehren und damit auch der Stichfrage auf folgende Verfahrensregelung gemäß „Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ hinzuweisen: Gemäß § 22 (Stimmzettel), Abs. 3 Satz 3 der städtischen Satzung wird die Fragestellung des Stadtrates bei einem beschlossenen Ratsbegehren nach § 18 Abs. 2 GO vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt. Dies gilt auch für die im Rahmen der Stichfrage zu entscheidenden Fragestellungen!

V. Eilfallkompetenz

Bei der vorliegenden Anordnung handelt es sich um eine Entscheidung im Eilfall im Sinne des Art. 37 Abs. 3 GO, erste Alternative, da in der zeitlichen Abfolge zur Vorbereitung des Abstimmungsverfahrens am 24.07.2022 bezüglich Beschlussfassungen über Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, Stichfrage sowie der Stimmzettellogistik eine Beschlussfassung des Stadtrates auch in außerordentlicher Sitzung innerhalb von wenigen Tagen nicht mehr erreicht werden kann.